



## **Stiftungsreglement der Vorsorgestiftung Sparen 3 der Glarner Kantonalbank**

### **I. Allgemeines**

#### **Art. 1 Zweck**

Die Stiftung nimmt Vorsorgegelder im Sinn von Art. 82 BVG sowie der dazu erlassenen Verordnung (BVV 3) entgegen.

Sie stützt sich dabei vor allem auf die Dienste der Glarner Kantonalbank als Stifterin, gegebenenfalls weiterer Organisationen oder Institutionen, die mit dieser verbunden sind.

#### **Art. 2 Vorsorgevereinbarung**

Zur Erreichung dieses Zwecks schliesst die Stiftung nach Massgabe dieses Reglements sowie der einschlägigen gesetzlichen und statutarischen Vorschriften mit einzelnen privaten Vorsorgenehmern Vorsorgevereinbarungen ab.

#### **Art. 3 Bestimmung der Einzahlungen**

Der Vorsorgenehmer kann seine Einzahlungen bis zum maximal steuerbegünstigten Betrag regelmässig oder sporadisch leisten, sie müssen aber bis spätestens am letzten Bankwerktag des ablaufenden Jahrs verbucht sein, damit sie als im betreffenden Jahr einbezahlt gelten.

### **II. Die einzelnen Vorsorgeformen**

#### **Art. 4 Übersicht**

Basis jeder Vorsorgevereinbarung ist die Akkumulierung von Sparkapitalien und deren Zinsen auf einem individuellen Vorsorgekonto.

Daneben hat der Vorsorgenehmer im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften sowie dieses Reglements folgende Möglichkeiten:

- Investition seines Vorsorgeguthabens in BVV-2-konforme Wertschriftenanlagen («Wertschriften-sparen»)
- Ergänzung der Vorsorgevereinbarung durch Versicherung gegen das Risiko des Todes und/oder der Erwerbsunfähigkeit
- Verwendung des Vorsorgeguthabens im Zusammenhang mit selbst benutztem Wohneigentum

#### **Art. 5 Vorsorgekonto/Verzinsung/Gebühren**

Die Stiftung eröffnet bei der Glarner Kantonalbank auf den Namen jedes Vorsorgenehmers ein Vorsorgekonto, auf dem sie dessen Einzahlungen verbucht. Die Stiftung ist ermächtigt, die Glarner Kantonalbank über die Vorsorgeguthaben der Vorsorgenehmer zu informieren.

Das Kapital auf dem Vorsorgekonto wird verzinst, wobei dieser Zinssatz auch negativ sein kann. Der Zinssatz kann dem jeweils aktuellen «Factsheet Sparen-3a-Konto» der Glarner Kantonalbank entnommen werden (auf [glkb.ch](http://glkb.ch) abrufbar).

Die Stiftung kann unter anderem für folgende Leistungen Gebühren erheben:

- Kontoführung
- Auflösung von Vorsorgekonten Sparen 3
- Vergütungen an Drittbanken
- Käufe und Verkäufe von Wertschriftenanlagen (siehe Art. 6)
- Aufbewahrung der Wertschriftenanlagen (siehe Art. 6)
- Vorbezüge für selbst genutztes Wohneigentum (WEF)
- Überweisung an andere Vorsorgeeinrichtungen

Für weitere besondere Bemühungen können Bearbeitungsgebühren erhoben werden.

Die Vereinnahmung der Gebühren kann durch die Glarner Kantonalbank oder Dritte (siehe Art. 6) vorgenommen werden. Die Belastungen erfolgen über das Vorsorgekonto Sparen 3. Sollte das Guthaben auf dem Vorsorgekonto Sparen 3 nicht ausreichen, um die Gebühren zu decken, so ist die Stiftung berechtigt, Wertschriftenanlagen im ungefähren Wert der Gebühren zu verkaufen.

Die aktuell gültigen Gebühren können der jeweils aktuellen «Preis- und Dienstleistungsübersicht für Spar- und Vorsorgekonto» sowie dem jeweils aktuellen «Factsheet Sparen-3a-Konto» der Glarner Kantonalbank entnommen werden (auf [glkb.ch](http://glkb.ch) abrufbar).

Die in den Anlageprodukten anfallenden Gebühren werden auf dem Factsheet der jeweiligen Anlageprodukte ausgewiesen.

Die Gebühren können jederzeit durch den Stiftungsrat angepasst werden. Die Änderungen werden mit der Publikation auf [glkb.ch](http://glkb.ch) für die Vorsorgenehmer verbindlich.

#### **Art. 6 Wertschriftensparen**

Der Vorsorgenehmer kann die Stiftung beauftragen, im Umfang seines Vorsorgeguthabens zulasten beziehungsweise zugunsten seines Vorsorgekontos die von der Stiftung angebotenen Wertschriftenanlagen zu kaufen und zu verkaufen.

Im Umfang des Wertschriftensparens besteht kein Anspruch auf Zins.

Der Stiftungsrat legt fest, in welche Anlageprodukte investiert werden kann und stellt sicher, dass diese Anlageprodukte Art. 49–58 BVV 2 sinngemäss einhalten.

Der Stiftungsrat legt fest, welche Vorsorgenehmer gegebenenfalls in Überschreitung der Obergrenzen für Anlagekategorien gemäss Art. 55 BVV 2 in Anlageprodukte mit einem namentlich höheren Aktienanteil investieren dürfen.

Der Anteil an Beteiligungswertpapieren und Beteiligungsrechten (insbesondere Aktien) darf 100 Prozent des Vorsorgeguthabens betragen, sofern diese Wertschriften eine angemessene Risikoverteilung hinsichtlich Anlagekategorie, Regionen und Wirtschaftszweige einhalten (Art. 50 Abs. 3 BVV 2). Für die Kursentwicklung der gewählten Anlagen übernimmt die Stiftung keine Verantwortung. Kursgewinne beziehungsweise Kursverluste gehen daher zugunsten/zulasten des Vorsorgenehmers. Der Vorsorgenehmer ist sich bewusst, dass Wertschriftenanlagen im Vergleich zu reinen Kontoanlagen Kursschwankungen aufweisen, die sich mit zunehmendem Aktien- und Fremdwährungsanteil vergrössern. Mit Erteilung der Anlageinstruktion bestätigt der Vorsorgenehmer, dass ihm die mit dem Anlagegeschäft verbundenen Risiken bekannt sind.

Die Vermögensanlagen sind spätestens im Zeitpunkt des Bezugs des gesamten Vorsorgeguthabens aufgrund Auflösung der Vorsorgevereinbarung oder im Zeitpunkt eines Teilbezugs zu verkaufen. Mit Stellung des Auszahlungsbegehrens gilt die Stiftung vom Vorsorgenehmer als beauftragt, die hierzu erforderlichen Wertschriften zu verkaufen.

#### **Art. 7 Ergänzende Versicherung**

Der Vorsorgenehmer kann seine persönliche Vorsorge durch den Abschluss einer Risikoversicherung bei denjenigen konzessionierten schweizerischen Versicherungsgesellschaften ergänzen, die mit der Stiftung zusammenarbeiten. Die Stiftung überweist die entsprechenden Prämien direkt der Versicherungsgesellschaft zulasten des Vorsorgekontos des Vorsorgenehmers; andererseits werden allfällige Rückvergütungen oder Überschussbeteiligungen wieder dem Vorsorgekonto des Vorsorgenehmers gutgeschrieben.

Die ergänzende Versicherung untersteht im Übrigen den Bedingungen der betreffenden Versicherungsgesellschaft.

#### **Art. 8 Finanzierung von Wohneigentum / Abtretung, Verpfändung**

Der Vorbezug und die Verpfändung von Vorsorgeguthaben für selbst benutztes Wohneigentum sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zulässig (vergleiche Art. 16 Abs. 2). Die Stiftung kann eine Kündigungsfrist vorsehen. Diese wird in der «Preis- und Dienstleistungsübersicht für Spar- und Vorsorgekonto» der Glarner Kantonalbank publiziert (auf [glkb.ch](http://glkb.ch) abrufbar).

Ansonsten ist eine Abtretung oder Verpfändung des Vorsorgeguthabens – ausser in den Fällen von Art. 4 Abs. 3 und 4 BVV 3 – nicht möglich.

### **III. Stiftungsführung**

#### **Art. 9a Stiftungsrat**

Der Stiftungsrat besteht gemäss Stiftungsurkunde aus einem bis fünf Mitgliedern. Diese werden jedes Jahr durch die Stifterin gewählt, wobei eine Wiederwahl statthaft ist.

#### **Art. 9b Geschäftsführung, Vollmacht an Glarner Kantonalbank**

Der Stiftungsrat beauftragt die Glarner Kantonalbank mit der Geschäftsführung und Verwaltung der Stiftung. Die Bank legt dem Stiftungsrat auf das Ende jedes Geschäftsjahrs Rechenschaft über die Geschäftsführung ab. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die Glarner Kantonalbank und ihre jeweiligen Zeichnungsberechtigten sind ermächtigt, namens der Stiftung zu handeln, insbesondere Vorsorgevereinbarungen abzuschliessen und im Rahmen des Stiftungszwecks alle Rechtshandlungen gegenüber Vorsorgenehmern zu tätigen. Die Art der Zeichnungsberechtigung entspricht derjenigen, wie sie für die Glarner Kantonalbank gilt.

#### **Art. 10 Steuerausweis, Auszüge für Vorsorgenehmer**

Die Stiftung erstellt zuhanden des Vorsorgenehmers jährlich einen Ausweis über den Vermögensstand sowie zuhanden der Steuerbehörden eine Bestätigung für Steuerzwecke.

### **IV. Auszahlung des Vorsorgeguthabens**

#### **Art. 11 Erlebensfall**

Die Altersleistungen dürfen frühestens fünf Jahre vor Erreichen des Referenzalters nach Art. 13 Abs. 1 BVG ausgerichtet werden. Sie werden bei Erreichen des Referenzalters fällig. Weist der Vorsorgenehmer nach, dass er weiterhin erwerbstätig ist, so kann er den Leistungsbezug höchstens fünf Jahre über das Erreichen des Referenzalters hinaus aufschieben.

Die Altersleistung besteht aus

- dem zum Fälligkeitszeitpunkt auf dem Vorsorgekonto befindlichen Guthaben, zuzüglich
- des Liquidationswerts der Wertschriften des Wertschriftensparens, abzüglich
- der anfallenden Kosten und Gebühren.

Liegt der Stiftung im Zeitpunkt der Fälligkeit keine klare Weisung des Vorsorgenehmers für die Auszahlung vor, ist sie zur Auszahlung in der Weise berechtigt, dass sie allfällige Wertschriftenanlagen verkauft und die Altersleistung zugunsten des Vorsorgenehmers auf ein gewöhnliches Sparkonto bei der Glarner Kantonalbank überträgt. Die Stiftung ist berechtigt, zu diesem Zweck im Namen des Anspruchsberechtigten ein Sparkonto bei der Glarner Kantonalbank zu eröffnen.

### **Art. 12 Tod oder Invalidität**

Mit dem Tod des Vorsorgenehmers wird das Vorsorgeguthaben fällig. Die Wertschriften des Wertpapiersparens werden verkauft und der resultierende Betrag wird auf das Sparkonto übertragen, sobald die Stiftung Kenntnis des Todes des Vorsorgenehmers hat.

Bezieht der Vorsorgenehmer eine ganze Rente der Eidgenössischen Invalidenversicherung und ist das Invaliditätsrisiko nicht versichert, kann der Vorsorgenehmer das Vorsorgeverhältnis vorzeitig auflösen.

Hinsichtlich der Auszahlung allfälliger Leistungen aus Risikoversicherungen gelten die Bestimmungen des entsprechenden Versicherungsvertrags.

### **Art. 13 Begünstigung im Todesfall**

Im Fall des Todes des Vorsorgenehmers haben folgende Personen Anspruch auf das Vorsorgeguthaben, wobei – vorbehältlich der Bestimmung von Abs. 2 hiernach – das Vorhandensein von Begünstigten aus einer vorangehenden Kategorie die jeweils nachfolgenden ausschliesst:

- a) der überlebende Ehegatte / eingetragene Partner;
- b) die direkten Nachkommen sowie die Personen, die von der verstorbenen Person in erheblichem Mass unterstützt worden sind, oder die Person, die mit der verstorbenen Person in den letzten fünf Jahren bis zu deren Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
- c) die Eltern;
- d) die Geschwister;
- e) die übrigen Erben.

Der Vorsorgenehmer kann mit dem von der Stiftung vorgesehenen Formular

- eine oder mehrere begünstigte Personen unter den bei Buchstabe b genannten Begünstigten bestimmen und deren Ansprüche näher bezeichnen und/oder
- die Reihenfolge der Begünstigten gemäss Buchstaben c–e abändern und deren Ansprüche näher bezeichnen.

Die Stiftung leistet mit befreiender Wirkung an diejenigen Personen, die aus diesem Reglement und dem von der Stiftung vorgesehenen Formular als Begünstigte hervorgehen. Sind mehrere Personen berechtigt und die ihnen zustehenden Anteile nicht eindeutig bestimmt, so wird das Vorsorgeguthaben an diese Begünstigten zu gleichen Teilen ausbezahlt.

Erlangt die Stiftung Kenntnis davon, dass eine begünstigte Person den Tod des Vorsorgenehmers vorsätzlich herbeigeführt hat, verweigert sie dieser begünstigten Person jegliche Leistung. Die frei

gewordene Leistung fällt den nächsten Begünstigten zu.

### **Art. 14 Steuermeldepflicht**

Die Stiftung hat die Auszahlung von Vorsorgeguthaben den Steuerbehörden zu melden.

Hat der Vorsorgenehmer bei Fälligkeit des Vorsorgeguthabens seinen Wohnsitz im Ausland, ist sie verpflichtet, die Quellensteuer abzuziehen. Dies gilt auch, wenn die Stiftung in guten Treuen von einem ausländischen Wohnsitz ausgehen musste.

## **V. Freizügigkeit, Auflösung der Vorsorgevereinbarung**

### **Art. 15 Freizügigkeit**

Der Vorsorgenehmer kann das Vorsorgeverhältnis auflösen, wenn er sein Vorsorgeguthaben:

- a) für den Einkauf in eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung verwendet;
- b) in eine andere anerkannte Vorsorgeform überträgt.

Er kann sein Vorsorgeguthaben nur dann teilweise übertragen, wenn er es für den vollständigen Einkauf in eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung verwendet.

Die Übertragung von Vorsorgeguthaben und der Einkauf sind bis zum Erreichen des Referenzalters zulässig. Weist der Vorsorgenehmer nach, dass er weiterhin erwerbstätig ist, so kann er eine solche Übertragung oder einen solchen Einkauf bis höchstens fünf Jahre nach Erreichen des Referenzalters vornehmen.

### **Art. 16 Vorzeitige Auflösung / Vorbezug**

Die Aufhebung einer Vorsorgevereinbarung mit gleichzeitiger Auszahlung des Vorsorgeguthabens ist früher als fünf Jahre vor dem Referenzalter ausser den in Art. 11, 12 und 15 genannten Fällen nur statthaft, wenn der Vorsorgenehmer

- a) die Schweiz endgültig verlässt;
- b) eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht;
- c) seine bisherige selbstständige Erwerbstätigkeit aufgibt und eine andersartige selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt.

Das Vorsorgeguthaben kann ganz oder teilweise vorbezogen werden, wenn der Vorsorgenehmer die Leistung für den Erwerb oder die Erstellung von Wohneigentum für den Eigenbedarf oder für die Amortisation eines Hypothekendarlehens an diesem Eigentum verwendet. Vorbezüge für selbst benutztes Wohneigentum können gestützt auf Art. 5 Abs. 3 WEFV alle fünf Jahre geltend gemacht werden.

Auszahlungen an verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Anspruchsberechtigte

sind nur zulässig, wenn der Ehegatte / eingetragene Partner schriftlich zustimmt.

Im Übrigen können Vorsorgeguthaben weder vorzeitig bezogen noch abgetreten oder verpfändet werden.

## **VI. Weitere Bestimmungen**

### **Art. 17 Meldepflichten des Vorsorgenehmers, Mitteilungen der Stiftung**

Der Vorsorgenehmer hat der Stiftung alle Änderungen in Bezug auf die für die Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses relevanten Informationen, wie beispielsweise Adresse, Zivilstand oder Versicherungsstatus in der 2. Säule, unverzüglich mitzuteilen.

Mitteilungen des Vorsorgenehmers an die Glarner Kantonalbank gelten als Mitteilungen an die Stiftung.

Mitteilungen der Stiftung an den Vorsorgenehmer sind in rechtsgenügender Form erfolgt, wenn sie an die letzte bekannte Adresse aufgegeben wurden.

### **Art. 18 Bankinformationen**

Die Stiftung ist berechtigt, zur Ermittlung der Begünstigten im Todesfall und bei Postretouren auf die gegebenenfalls bei der Glarner Kantonalbank vorhandenen Informationen aus deren Geschäftsbeziehungen mit dem Vorsorgenehmer zurückzugreifen.

### **Art. 19 Datenverarbeitung durch Dritte**

Die Stiftung kann Dritte beauftragen, die mit der Kontoführung und den Vermögensanlagen verbundenen administrativen Aufgaben für sie wahrzunehmen. Der Vorsorgenehmer ist sich bewusst und damit einverstanden, dass seine Daten wie Personalien, Kontonummer, Aufträge zur Vermögensanlage oder Saldomeldungen durch Dritte gespeichert und bearbeitet werden. Die Stiftung, die Glarner Kantonalbank und alle beigezogenen Dritten haben alle nötigen Massnahmen für eine streng vertrauliche Behandlung der Personendaten getroffen.

Es gilt die jeweils aktuelle Datenschutzerklärung der Glarner Kantonalbank, die unter [glkb.ch](http://glkb.ch)

einsehbar ist. Diese Datenschutzerklärung ist sinngemäss auch anwendbar für das Verhältnis der Vorsorgenehmer mit der Stiftung und zwischen der Stiftung und der Glarner Kantonalbank.

### **Art. 20 Haftungsausschluss**

Die Stiftung haftet dem Vorsorgenehmer gegenüber nicht für die Folgen, die sich ergeben, wenn der Vorsorgenehmer die gesetzlichen, vertraglichen und reglementarischen Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig einhält. Namentlich übernimmt die Stiftung keine Haftung für Nachteile und Schäden, die dem Vorsorgenehmer entstehen, weil er seine Meldepflichten verletzt hat, Einzahlungen zu spät erfolgt sind oder zurückgewiesen wurden, weil sie den zulässigen jährlichen Betrag übersteigen.

Einen aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln und Fälschungen entstehenden Schaden trägt der Vorsorgenehmer beziehungsweise jeder sonstige Begünstigte, sofern die Stiftung die geschäftliche Sorgfalt aufgewendet hat.

### **Art. 21 Inkrafttreten, Änderungen des Reglements**

Dieses Reglement tritt mit seinem Erlass durch den Stiftungsrat in Kraft und ersetzt alle früheren Reglemente.

Die Stiftung ist berechtigt, das vorliegende Reglement jederzeit zu ändern. Die gültige Fassung dieses Reglements ist jederzeit auf [glkb.ch](http://glkb.ch) abrufbar.

### **Art. 22 Anwendbares Recht / Gerichtsstand**

Die Rechtsbeziehung zwischen der Stiftung und dem Vorsorgenehmer untersteht dem schweizerischen Recht. Der Gerichtsstand richtet sich nach Art. 73 BVG.

Dieses Stiftungsreglement ersetzt dasjenige vom 7. Mai 2020.

Der Stiftungsrat

Glarus, 28. Mai 2024